

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Guido Feidler in Viebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Feidler in Viebrich a. Rh.

Stillegation in Hochheim: Jean Lanet.

Anzeigenpreis: für die 6-spaltige
Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 30 Pfg.

Nr. 78.

Dienstag, den 2. Juli 1918

Postfachnummer
Frankfurt (Main) Nr. 1048

12. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Befreiung von Steuern.

Diejenigen Grundbesitzer, denen durch das militärische Regimentsamt die Befreiung von Grundsteuer bewilligt worden ist, haben dem Grundbesitzeramt die Befreiungsurkunde zu überreichen. Die Befreiungsurkunde ist im Grundbesitzeramt zu hinterlegen. Die Befreiungsurkunde ist im Grundbesitzeramt zu hinterlegen. Die Befreiungsurkunde ist im Grundbesitzeramt zu hinterlegen.

Befreiung von Steuern.

Diejenigen Grundbesitzer, denen durch das militärische Regimentsamt die Befreiung von Grundsteuer bewilligt worden ist, haben dem Grundbesitzeramt die Befreiungsurkunde zu überreichen. Die Befreiungsurkunde ist im Grundbesitzeramt zu hinterlegen. Die Befreiungsurkunde ist im Grundbesitzeramt zu hinterlegen.

Befreiung von Steuern.

Diejenigen Grundbesitzer, denen durch das militärische Regimentsamt die Befreiung von Grundsteuer bewilligt worden ist, haben dem Grundbesitzeramt die Befreiungsurkunde zu überreichen. Die Befreiungsurkunde ist im Grundbesitzeramt zu hinterlegen. Die Befreiungsurkunde ist im Grundbesitzeramt zu hinterlegen.

Befreiung von Steuern.

Diejenigen Grundbesitzer, denen durch das militärische Regimentsamt die Befreiung von Grundsteuer bewilligt worden ist, haben dem Grundbesitzeramt die Befreiungsurkunde zu überreichen. Die Befreiungsurkunde ist im Grundbesitzeramt zu hinterlegen. Die Befreiungsurkunde ist im Grundbesitzeramt zu hinterlegen.

Befreiung von Steuern.

Diejenigen Grundbesitzer, denen durch das militärische Regimentsamt die Befreiung von Grundsteuer bewilligt worden ist, haben dem Grundbesitzeramt die Befreiungsurkunde zu überreichen. Die Befreiungsurkunde ist im Grundbesitzeramt zu hinterlegen. Die Befreiungsurkunde ist im Grundbesitzeramt zu hinterlegen.

Befreiung von Steuern.

Diejenigen Grundbesitzer, denen durch das militärische Regimentsamt die Befreiung von Grundsteuer bewilligt worden ist, haben dem Grundbesitzeramt die Befreiungsurkunde zu überreichen. Die Befreiungsurkunde ist im Grundbesitzeramt zu hinterlegen. Die Befreiungsurkunde ist im Grundbesitzeramt zu hinterlegen.

Befreiung von Steuern.

Diejenigen Grundbesitzer, denen durch das militärische Regimentsamt die Befreiung von Grundsteuer bewilligt worden ist, haben dem Grundbesitzeramt die Befreiungsurkunde zu überreichen. Die Befreiungsurkunde ist im Grundbesitzeramt zu hinterlegen. Die Befreiungsurkunde ist im Grundbesitzeramt zu hinterlegen.

Befreiung von Steuern.

Diejenigen Grundbesitzer, denen durch das militärische Regimentsamt die Befreiung von Grundsteuer bewilligt worden ist, haben dem Grundbesitzeramt die Befreiungsurkunde zu überreichen. Die Befreiungsurkunde ist im Grundbesitzeramt zu hinterlegen. Die Befreiungsurkunde ist im Grundbesitzeramt zu hinterlegen.

Befreiung von Steuern.

Diejenigen Grundbesitzer, denen durch das militärische Regimentsamt die Befreiung von Grundsteuer bewilligt worden ist, haben dem Grundbesitzeramt die Befreiungsurkunde zu überreichen. Die Befreiungsurkunde ist im Grundbesitzeramt zu hinterlegen. Die Befreiungsurkunde ist im Grundbesitzeramt zu hinterlegen.

Befreiung von Steuern.

Diejenigen Grundbesitzer, denen durch das militärische Regimentsamt die Befreiung von Grundsteuer bewilligt worden ist, haben dem Grundbesitzeramt die Befreiungsurkunde zu überreichen. Die Befreiungsurkunde ist im Grundbesitzeramt zu hinterlegen. Die Befreiungsurkunde ist im Grundbesitzeramt zu hinterlegen.

Befreiung von Steuern.

Diejenigen Grundbesitzer, denen durch das militärische Regimentsamt die Befreiung von Grundsteuer bewilligt worden ist, haben dem Grundbesitzeramt die Befreiungsurkunde zu überreichen. Die Befreiungsurkunde ist im Grundbesitzeramt zu hinterlegen. Die Befreiungsurkunde ist im Grundbesitzeramt zu hinterlegen.

Befreiung von Steuern.

Diejenigen Grundbesitzer, denen durch das militärische Regimentsamt die Befreiung von Grundsteuer bewilligt worden ist, haben dem Grundbesitzeramt die Befreiungsurkunde zu überreichen. Die Befreiungsurkunde ist im Grundbesitzeramt zu hinterlegen. Die Befreiungsurkunde ist im Grundbesitzeramt zu hinterlegen.

Befreiung von Steuern.

Diejenigen Grundbesitzer, denen durch das militärische Regimentsamt die Befreiung von Grundsteuer bewilligt worden ist, haben dem Grundbesitzeramt die Befreiungsurkunde zu überreichen. Die Befreiungsurkunde ist im Grundbesitzeramt zu hinterlegen. Die Befreiungsurkunde ist im Grundbesitzeramt zu hinterlegen.

Auslieferungsmaterial nicht erhalten können, haben dies unter Nachhaltung der Eisenbahnkarte unter gleichzeitiger Beifügung der beschriebenen Bescheinigung der Kontrollstelle für freigegebenes Vieh, Berlin W. 66, Leipzigerstraße 123a, mitzuteilen. Diese wird entweder eine in der Nähe gelegene Viehandlung mit der Befreiung beauftragen oder eine Sonderanweisung erteilen, die sich jedoch nur im vorgehenden Rahmen bewegen kann.

4. Dem Viehbesitzer zur Ausübung seines Berufes beurlaubte Sattler haben hieron möglichst schon vor Beginn ihres Urlaubes der Kontrollstelle für freigegebenes Vieh unter Beifügung einer Bescheinigung ihres Kommandos, wofür sie Kenntnis zu geben, sie erhalten alsdann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Viehmengen eine Sonderanweisung von Viehbesitzern.

Schlussbemerkung: Die vorstehend teilweis der Freigabeurteilung nur beschriebene Befreiungen zur Verfügung gestellt werden können, auch aus Mitteln der Landwirtsch. Erzeugnisseverwaltung erteilt werden. Als besonders geeignet haben sich Viehbesitzer aus Berlin W. 66, Leipzigerstraße 123a, mitzuteilen. Diese wird entweder eine in der Nähe gelegene Viehandlung mit der Befreiung beauftragen oder eine Sonderanweisung erteilen, die sich jedoch nur im vorgehenden Rahmen bewegen kann.

Wird veröffentlicht.
Hochheim, den 24. Juni 1918.
Kriegswirtschaftsstelle für den Landkreis Wiesbaden.
v. Heimbürg.

Wird veröffentlicht.
Hochheim a. M., den 29. Juni 1918.
Der Bürgermeister, H. Feidler.

Befreiung von Steuern.

Bei der Verpachtung und insbesondere bei der Verpachtung von Grundstücken ist es wiederholt vorgekommen, daß die Höchstpreise wesentlich überschritten wurden. Wir machen darauf aufmerksam, daß aus der Reichsliste für Grund- und Bodenbesitzer, das Eigentumsrecht an derartigen Grundstücken oder anderen Objekten auf andere Personen, z. B. Kommunalverbände oder an die Reichsliste selbst zu übertragen. Wir haben die Pflicht, bei allen uns bekannt werdenden Übermittlungen von Grund- und Bodenbesitzern eine Eintragung zu veranlassen auf Grund vorgenannter Ermächtigung einzutragen.

Wir machen gleichzeitig darauf aufmerksam, daß, wer die durch Verpachtung oder im Wege der Verpachtung erteilte, um es später selbst abzugeben oder in den Verkehr zu bringen, als Erzeuger anzusehen und daher bei der Verpachtung des Objekts an die von der Reichsliste für Grund- und Bodenbesitzer festgesetzten Höchstpreise gebunden ist.

Wiesbaden, Frankfurt a. M., den 19. Juni 1918.
Reichsliste für Grund- und Bodenbesitzer.
v. Heimbürg.

Wird hiermit veröffentlicht.
Hochheim, den 25. Juni 1918.
Der Reichshaus des Kreis-Ausschusses.
v. Heimbürg.

Wird veröffentlicht.
Hochheim a. M., den 29. Juni 1918.
Der Bürgermeister, H. Feidler.

Befreiung von Steuern.

Durch Verfügungen des Reichsstatistik für Grund- und Bodenbesitzer, Nr. 288 vom 11. 5. und 2982/3001 vom 13. 5. 18 hat im Reichsstatistik folgende Sammelstellen für Grund- und Bodenbesitzer errichtet worden: In Wiesbaden: Kreisamt Wiesbaden.

In Wiesbaden: Kreisamt Wiesbaden.
In Wiesbaden: Kreisamt Wiesbaden.
In Wiesbaden: Kreisamt Wiesbaden.
In Wiesbaden: Kreisamt Wiesbaden.
In Wiesbaden: Kreisamt Wiesbaden.

Wird hiermit veröffentlicht.
Hochheim a. M., den 29. Juni 1918.
Der Bürgermeister, H. Feidler.

Wird veröffentlicht.
Hochheim a. M., den 29. Juni 1918.
Der Bürgermeister, H. Feidler.

Wird veröffentlicht.
Hochheim a. M., den 29. Juni 1918.
Der Bürgermeister, H. Feidler.

Wird veröffentlicht.
Hochheim a. M., den 29. Juni 1918.
Der Bürgermeister, H. Feidler.

Wird veröffentlicht.
Hochheim a. M., den 29. Juni 1918.
Der Bürgermeister, H. Feidler.

Wird veröffentlicht.
Hochheim a. M., den 29. Juni 1918.
Der Bürgermeister, H. Feidler.

Bruchpappel: die 2 Hg. 4.40 Mark.
Bruchpappel: die 1 Hg. 2.20 Mark.
Schuldbäume: die 1 Hg. 1.30 Mark.
Knochenbrühe: die 1 Hg. 2.20 Mark.
Hochheim a. M., den 29. Juni 1918.
Der Magistrat, H. Feidler.

Nichtfamiliärer Teil.

Die Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien.

Ab Berlin, 26. Juni. Der Hauptausfluß des Reichstags tritt heute zunächst auf die gestern bei der Beratung der außerordentlichen Kriegsangelegenheiten zurückgegriffene Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien zurück. Die deutsche Regierung wird die Angelegenheit mit dem Kriegsgefangenenabkommen der Dienstverpflichtung, worauf wurde die zweite Lesung des Entwurfs über die Kriegsgefangenen der Gefangenen vorgenommen.

Über die Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien hat die deutsche Regierung, bringt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ heute einen ausführlichen Bericht: Ministerialdirektor Dr. Krieger führt dazu aus, daß die gegen die rumänische Regierung gerichteten Angriffe nicht berechtigt gewesen seien, und daß die beiden unserer Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen. Es sei für eine volle Güte bereits gesorgt. Die deutsche Regierung sei mit der rumänischen Regierung vollkommen einverstanden, daß die rumänische Regierung die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen.

Die rumänische Regierung hat die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen. Es sei für eine volle Güte bereits gesorgt. Die deutsche Regierung sei mit der rumänischen Regierung vollkommen einverstanden, daß die rumänische Regierung die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen.

Die rumänische Regierung hat die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen. Es sei für eine volle Güte bereits gesorgt. Die deutsche Regierung sei mit der rumänischen Regierung vollkommen einverstanden, daß die rumänische Regierung die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen.

Die rumänische Regierung hat die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen. Es sei für eine volle Güte bereits gesorgt. Die deutsche Regierung sei mit der rumänischen Regierung vollkommen einverstanden, daß die rumänische Regierung die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen.

Die rumänische Regierung hat die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen. Es sei für eine volle Güte bereits gesorgt. Die deutsche Regierung sei mit der rumänischen Regierung vollkommen einverstanden, daß die rumänische Regierung die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen.

Die rumänische Regierung hat die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen. Es sei für eine volle Güte bereits gesorgt. Die deutsche Regierung sei mit der rumänischen Regierung vollkommen einverstanden, daß die rumänische Regierung die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen.

Die rumänische Regierung hat die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen. Es sei für eine volle Güte bereits gesorgt. Die deutsche Regierung sei mit der rumänischen Regierung vollkommen einverstanden, daß die rumänische Regierung die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen.

Die rumänische Regierung hat die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen. Es sei für eine volle Güte bereits gesorgt. Die deutsche Regierung sei mit der rumänischen Regierung vollkommen einverstanden, daß die rumänische Regierung die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen.

Die rumänische Regierung hat die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen. Es sei für eine volle Güte bereits gesorgt. Die deutsche Regierung sei mit der rumänischen Regierung vollkommen einverstanden, daß die rumänische Regierung die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen.

Die rumänische Regierung hat die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen. Es sei für eine volle Güte bereits gesorgt. Die deutsche Regierung sei mit der rumänischen Regierung vollkommen einverstanden, daß die rumänische Regierung die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen.

Die rumänische Regierung hat die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen. Es sei für eine volle Güte bereits gesorgt. Die deutsche Regierung sei mit der rumänischen Regierung vollkommen einverstanden, daß die rumänische Regierung die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen.

Die rumänische Regierung hat die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen. Es sei für eine volle Güte bereits gesorgt. Die deutsche Regierung sei mit der rumänischen Regierung vollkommen einverstanden, daß die rumänische Regierung die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen.

Die rumänische Regierung hat die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen. Es sei für eine volle Güte bereits gesorgt. Die deutsche Regierung sei mit der rumänischen Regierung vollkommen einverstanden, daß die rumänische Regierung die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen.

Die rumänische Regierung hat die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen. Es sei für eine volle Güte bereits gesorgt. Die deutsche Regierung sei mit der rumänischen Regierung vollkommen einverstanden, daß die rumänische Regierung die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen.

Die rumänische Regierung hat die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen. Es sei für eine volle Güte bereits gesorgt. Die deutsche Regierung sei mit der rumänischen Regierung vollkommen einverstanden, daß die rumänische Regierung die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen.

Die rumänische Regierung hat die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen. Es sei für eine volle Güte bereits gesorgt. Die deutsche Regierung sei mit der rumänischen Regierung vollkommen einverstanden, daß die rumänische Regierung die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen.

Die rumänische Regierung hat die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen. Es sei für eine volle Güte bereits gesorgt. Die deutsche Regierung sei mit der rumänischen Regierung vollkommen einverstanden, daß die rumänische Regierung die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen.

Die rumänische Regierung hat die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen. Es sei für eine volle Güte bereits gesorgt. Die deutsche Regierung sei mit der rumänischen Regierung vollkommen einverstanden, daß die rumänische Regierung die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen.

Die rumänische Regierung hat die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen. Es sei für eine volle Güte bereits gesorgt. Die deutsche Regierung sei mit der rumänischen Regierung vollkommen einverstanden, daß die rumänische Regierung die Angelegenheit der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien unter allen Umständen eine volle Güte vorliegen.

